

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma Asendorf Hydraulik GmbH (nachfolgend "GmbH" genannt)

I. Geltung

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Besteller bzw. Käufer, auch wenn bei späteren Geschäften nicht mehr auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.

II. Angebot

1. Die Angebote der GmbH sind freibleibend. Kauf- und Lieferverträge kommen nur wirksam zustande wenn die GmbH die Bestellung schriftlich bestätigt.
2. Kreuzen sich zwei Bestätigungsschreiben, die abweichende Bestimmungen enthalten, gilt das Bestätigungsschreiben der GmbH.
3. Nebenabreden, Zusicherungen von Eigenschaften und Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Abweichende Vorschriften, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers bzw. Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn ihm nicht widersprochen wird. Es gelten in jedem Fall die Bedingungen der GmbH.

III. Lieferung und Gefahrübergang

1. Wenn nicht anderes vereinbart ist, wird als Lieferungs- und Gefahrort zwischen GmbH und Käufer bzw. Besteller der Sitz der GmbH vereinbart.
2. Mit der Bereitstellung der Ware am vereinbarten Lieferungs- und Gefahrort durch die GmbH geht die Gefahr auf den Käufer über.
3. Nimmt Käufer bzw. Besteller die Ware unberechtigt von der GmbH nicht ab, bzw. es verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Käufer bzw. Besteller zu vertreten hat, so kann die GmbH, soweit die bereitgestellte Ware gelagert werden muß, ein übliches Lagergeld verlangen.
4. Die Nichteinhaltung von Lieferungs- und Lieferfristen durch die GmbH berechtigt den Käufer bzw. Besteller zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte erst dann, wenn er der GmbH eine angemessene, eine mindestens 21 Tage betragende Nachfrist gesetzt hat.

Bei Ware, die aus dem Ausland bezogen werden muß, ist die GmbH für Verzögerungen in der Ablieferung nicht verantwortlich, die sie nicht zu vertreten hat. Unvorhersehbare, unabwehrbare, außergewöhnliche Ereignisse, wie Arbeitskämpfe, hoheitliche Maßnahmen, etc. befreien die GmbH für die Dauer ihrer Auswirkungen oder im Falle der Unmöglichkeit voll von der Lieferpflicht. Die GmbH wird Käufer bzw. Besteller unverzüglich über einen solchen Fall unterrichten.

5. Mündliche Zusagen von Lieferterminen und Lieferfristen durch die GmbH sind unbestimmt, und müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich bestätigt werden.

IV. Mängelrügen

1. Die Lieferung der GmbH ist unverzüglich innerhalb von sieben Kalendertagen zu rügen. Die Frist beginnt mit dem Eingangstag der Ware bei Käufer bzw. Besteller.

Versteckte Mängel sind spätestens innerhalb von drei Tagen nach Entdeckung des Mangels zu rügen.

2. Für die unter § 377 HGB fallenden Geschäfte gilt die vorstehende Regelung auch für nicht offensichtliche und verdeckte Mängel, selbst wenn sie sich bei einer oder nach der Verarbeitung ergeben. Die Untersuchungspflichten nach § 377 HGB bleiben bestehen.

3. Mangelhafte Liefergegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung für die GmbH bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen die vorstehende Verpflichtung schließt jedwede Gewährleistung aus.

V. Gewährleistung

1. Anstelle der gesetzlichen Gewährleistungsansprüche wird lediglich das Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer bzw. Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung, Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) verlangen.

2. Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen Folgeschäden, auch aus sogenannter positiver Vertragsverletzung, Verschulden beim Vertrags-schluß, unerlaubter Handlung oder zugesicherter Eigenschaften sind ausgeschlossen; ganz gleich auf wessen Tätigkeit oder Unfähigkeit sie beruhen (z.B. gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfe). Die Haftung der GmbH beschränkt sich in allen Fällen auf den Warenwert.
3. Eine Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gegenüber Nichtkaufleuten beschränken sich die Haftungsbeschränkungen auch nicht auf Zusicherungen der GmbH.

4. Soweit die GmbH gebrauchte Ersatz- oder Austauschteile bzw. Geräte liefert, erfolgt die Lieferung unter Ausschluß jeglicher Gewährleistungsansprüche.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises als Vorbehaltsware Eigentum der GmbH. Die Einstellung einzelner Forderungen in laufende Rechnungen oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

2. Wird die Vorbehaltsware vom Verkäufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die GmbH ohne daß diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der GmbH. Bei der Verarbeitung zusammen mit nicht der GmbH gehörender Ware erwirbt die GmbH Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung.
3. Wird die Vorbehaltsware mit nicht der GmbH gehörender Ware gemäß §§947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird die GmbH

Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer bzw. Besteller durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an die GmbH Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Käufer bzw. Besteller hat in diesen Fällen, die im Eigentum oder Miteigentum der GmbH stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne nachfolgender Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.

Wird Vorbehaltsware vom Käufer bzw. Besteller, alleine oder zusammen mit nicht der GmbH gehörender Ware veräußert, so tritt Käufer bzw. Besteller schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten im Range vor dem Rest ab. Die GmbH nimmt die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag der GmbH. Wenn die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum der GmbH steht, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht.

4. Wird Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers bzw. Bestellers eingebaut, so tritt der Käufer bzw. Besteller schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, und mit dem Range vor dem Rest ab. Die GmbH nimmt die Abtretung an.

5. Wird Vorbehaltsware vom Käufer bzw. Besteller als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer bzw. Besteller gegen den Dritten oder den, den es angeht, entstehende, abtretbare Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit dem Range vor dem Rest ab; die GmbH nimmt die Abtretung an.

6. Käufer bzw. Besteller ist zur Weiterveräußerung, Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur mit der Maßgabe berechtigt, daß die Forderungen infolge der vorgenannten Abtretung tatsächlich auf die GmbH übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer bzw. Besteller nicht berechtigt.

7. Die GmbH ermächtigt den Käufer bzw. Besteller unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung der vorgenannten abgetretenen Forderungen. Die GmbH wird von der eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten nachkommt. Auf Verlangen der GmbH hat der Käufer bzw. Besteller die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; die GmbH ist ermächtigt, dem Schuldner die Abtretung auch selbst anzuzeigen.

8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die abgetretenen Forderungen hat der Käufer die GmbH unverzüglich unter Übergabe der für den Widerspruch notwendigen Unterlagen zu unterrichten.

9. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderung. Gleiches gilt bei einem Scheck- oder Wechselprotest.

Mit Tilgung aller Forderungen der GmbH aus der Geschäftsverbindung geht das Eigentum der Vorbehaltsware und die abgetretene Forderung an Käufer bzw. Besteller über.

VII. Rücktritt und Schadensersatz

Möchte Käufer bzw. Besteller ohne gerechtfertigten Grund vom Kaufvertrag bzw. von der Bestellung zurücktreten oder verweigert er die Abnahme, so ist er zur Zahlung eines Schadensersatzbeitrages in Höhe von mindestens 25% der Kaufsumme bzw. des Bestellpreises verpflichtet, es sei denn, der Käufer bzw. Besteller weist nach, daß ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist. Das gleiche gilt, wenn der Käufer die bestellte Ware trotz Nachfristsetzung oder Ablehnungsandrohung nicht fristgerecht abnimmt.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen der GmbH sind im Rahmen der getroffenen Vereinbarung zu zahlen.

2. Sind keine Vereinbarungen getroffen, ist die Ware bei Empfang durch Käufer bzw. Besteller in bar zu bezahlen.

3. Werden der GmbH erhebliche Tatsachen bekannt, die die Erfüllung des Vertrages durch den Käufer bzw. Besteller als zweifelhaft erscheinen lassen, ist die GmbH unabhängig von der getroffenen Zahlungsververeinbarung berechtigt, für bestellte, aber noch nicht ausgelieferte Ware, Vorauszahlungen zu verlangen. Bevor dieses Verlangen nicht erfüllt ist, ist die GmbH zur weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag nicht verpflichtet. Scheck- und Wechselzahlungen werden nur zahlungshalber nicht an zahlungsstatt von der GmbH hereingenommen.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Vollkaufleute ist der Sitz der GmbH.

X. Geltung und Gültigkeit der Bedingungen

Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung jeglicher internationaler Kaufrechtsgesetze bzw. Werkvertragsgesetze ist ausgeschlossen. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.